OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000744/2/ER**

Datum: **Linz, 12. März 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. Oktober 2024, GZ: BHLL/924100099563/24, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, dass von der Verhängung einer Strafe abgesehen und dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 21. Oktober 2024, GZ: BHLL/924100099563/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 17 Stunden) wegen einer Übertretung des § 38 Abs 3 iVm § 24a Abs 6 Tierschutzgesetz (TSchG) wie folgt:

„Datum/Zeit: 12.09.2024
Ort: B-Straße
Am 12.09.2024 wurde durch eine Anzeige der Gemeinde Kronstorf vom 11.09.2024 und durch Abfragen in der Heimtierdatenbank des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz von hs. Behörde festgestellt, dass Sie es als Hundehalter/in Ihres Hundes, Rasse: Mops, Name: C__, Hundemarken-Nr.: aaa, Chip-Code: bbb, zumindest von 23.3.2024 bis 12.9.2024 unterlassen haben, die Änderung der Hundehaltung von ‚aktiv' auf ‚inaktiv' zu ändern, da das Tier verstorben ist und die Hundehaltung mit Datum vom 22.2.2024 endete, obwohl jede Änderung vom Halter oder Eigentümer in der in § 24a Abs. 4 Z. 1 bis 3 TSchG vorgesehenen Weise zu melden und in die Datenbank einzugeben ist.
Eine Eingabe erfolgt über ein elektronisches Portal (z.B. animaldata.com)"

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf – nach Erhalt des entsprechenden Straferkenntnisses – vorgebracht habe, dass seine Tierärztin die Abmeldung des Hundes bereits vorgenommen habe. Der Aufforderung der belangten Behörde, die Bestätigung darüber vorzulegen, sei der Bf nicht nachgekommen. Der objektive und der subjektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung sei daher erfüllt. Bei der Strafbemessung wertete die belangte Behörde die bisherige Unbescholtenheit des Bf, Straferschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er vorbrachte, dass die Abmeldung des Hundes erfolgt sei. Der Beschwerde legte der Bf eine Bestätigung von animaldata.com betreffend die am 23. September 2024 erfolgte Meldung des ggst Hundes als verstorben bei.

I.3. Mit Schreiben vom 13. November 2024, eingelangt am 18. November 2024, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Da keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und auch von keiner Partei ein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte von der Durchführung einer

öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs 3 VwGVG abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf war Halter des Hundes der Rasse: Mops, Name: C__, Hundemarken-Nr.: aaa, Chip-Code: bbb. Dieser Hund ist am tt.mm.jjjj verstorben. Dem Bf wurde von der belangten Behörde am 18. September 2024 eine Strafverfügung zugestellt, in der ihm die ggst angefochtene Verwaltungsübertretung vorgeworfen wurde. Der Bf hat den Hund am 23. September 2024 bei anamaldata.com als verstorben gemeldet.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 130/2022, lauten wie folgt:

„Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Zuchtkatzen

§ 24a (1) […]

(4) Jeder Halter von Hunden gemäß Abs. 3 ist verpflichtet sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme - jedenfalls aber vor einer Weitergabe - unter Angabe der Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a bis g und Z 2 lit. a bis f zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. h und Z 2 lit. g und h gemeldet werden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:

1. vom Halter selbst oder
2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder
3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.

[…]

(6) Jede Änderung ist vom Halter oder Eigentümer von Hunden in der in Abs. 4 Z 1 bis 3, […] vorgesehenen Weise zu melden und in die Datenbank einzugeben. Im Falle der Meldung und Eingabe eines Halter- oder Eigentümerwechsels ist von der Datenbank eine neue Registrierungsnummer zu vergeben. Wird der Tod eines Tieres nicht gemeldet, erfolgt 20 Jahre nach dem Geburtsjahr des Hundes […] die automatische Löschung des gesamten Stammdatensatzes aus dem Register.

[…]

Strafbestimmungen

§ 38 (1) […]

(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte

der Europäischen Union verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.
[…]
(6) Die Behörde hat bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3, sofern sie nicht nach § 45 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, vorgeht, ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. Die Behörde hat den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid zu ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Unter den in diesem Absatz angeführten Voraussetzungen können die Kontrollorgane gemäß § 35 von der Erstattung einer Anzeige, erforderlichenfalls nach Herstellung des rechtmäßigen Zustandes durch den Beanstandeten, absehen; sie haben den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Bf war als Hundehalter verpflichtet, den Tod dieses Hundes gemäß § 24 Abs 6 iVm Abs 4 TSchG binnen eines Monats in der Datenbank des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu melden. Der Hund ist am tt.mm.jjjj verstorben, der Bf hat die entsprechende Meldung erst am 23. September 2024 vorgenommen.
Der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher erfüllt.

IV.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Zu seiner Entlastung hat der Bf nichts vorgebracht. Es ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen, weshalb der Bf die vorgeworfene Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten hat.

IV.3. Gemäß § 38 Abs 6 TSchG hat die Behörde bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 38 Abs 3, (…), ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. Die Behörde hat den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid zu ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Der Bf ist zwar ursprünglich seiner Verpflichtung, seinen verstorbenen Hund abzumelden, nicht nachgekommen, nachdem er diesbezüglich eine Strafverfügung erhalten hatte, hat er die Abmeldung jedoch binnen weniger Tage nachgeholt. Zumal dem Bf die Übertretung der genannten Bestimmung in bloß fahrlässiger Weise vorzuwerfen ist und er nach Erhalt der Strafverfügung seiner Verpflichtung zeitnah nachgekommen ist, ist davon auszugehen, dass das Verschulden des Bf geringfügig ist. Da die verzögerte Abmeldung des Hundes keinerlei Auswirkungen auf das Wohlbefinden dieses Tieres hatte, kommt die Anwendung des § 38 Abs 6 TSchG sohin in Betracht, wobei der Bf unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens spruchgemäß zu ermahnen war, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

V. Im Ergebnis war daher der Beschwerde insoweit stattzugeben, dass eine Ermahnung gemäß § 38 Abs 6 TSchG auszusprechen war.

Bei diesem Ergebnis waren dem Bf weder die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch jene des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter